

Die sämmtlichen Postbehörden des diesseitigen Postbezirks, sowie Alle, die es sonst angeht, haben sich daher hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 13ten Juni 1850.

## Finanz=Ministerium.

Behr.

Pfihmann.

### I.

## Posttarordnung

für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen=Altenburg,

vom 13ten Juni 1850.

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

- Postmeile. § 1. Für die Bestimmung der Ortsentfernungen wird bei der Postverwaltung das Maaß der Postmeile zu 7500 Metern oder 13241,987 Dresdener Ellen durchgängig zum Grunde gelegt.
- Tarirung nach directer Entfernung. § 2. Das Porto wird nur nach den in gerader Linie gemessenen Entfernungen erhoben, ohne Berücksichtigung des längeren Postcourses, auf welchem der zu tarirende Gegenstand spedirt wird.
- Portomeilen=zeiger. § 3. Die bei den Postanstalten aushängenden Portomeilenzeiger geben die Entfernungen an, nach welchen bei denselben das Porto nach allen Postorten des Inlandes erhoben wird.
- Erhebung nach Postcoursmeylen. § 4. Das Personengeld bei den Staatsposten, sowie das Extrapost- und Courriergeld, ingleichen die Staffetten=Mittgebühren werden nicht nach den im Portomeilenzeiger angegebenen directen Entfernungen, sondern nach den auf den vermessenen Straßen ermittelten Postmeilen, bis zur Fünftelmeile erhoben.
- Gewicht. § 5. Für alle Gewichtsbestimmungen bei der Postverwaltung bildet die Gewichtseinheit das Pfund (Zollgewicht) gleich  $\frac{1}{2}$  Kilogramm oder 500 Grammen, welches  
in 32 Lothe  
getheilt wird.  
Die Auswiegung erfolgt bis zu Sechzehnthel=Lothen ( $\frac{1}{16}$  Loth).

§ 6. Das Porto ist in Neugroschen und halben Neugroschen zu berechnen und auf den Adressen auszuzeichnen. Portoberechnung in Neugroschen.

Wenn bei der Berechnung des ganzen Portobetragß Pfennige sich ergeben, so werden gerechnet und erhoben

1	und	2	Pf.	gar	nicht,
3	=	4	=	}	gleich $\frac{1}{2}$ Mgr.
6	=	7	=		
8	=	9	=		

Eine Ausnahme hiervon tritt lediglich in Bezug auf Kreuzbandsendungen ein (s. § 10). Bruchtheile eines Pfennigs werden für volle Pfennige gerechnet.

## II.

### Briefportotaxe.

§ 7. Für die innerhalb des Sächsischen Postbezirks gewechselte Correspondenz ist an Briefportofaße Briefporto zu erheben:

bis	mit	5	Meilen	.	.	$\frac{1}{2}$	Mgr.
über	5	bis	mit	15	Meilen	1	"
=	15	Meilen	.	.	.	2	"

für den einfachen Brief.

Als einfache Briefe werden diejenigen behandelt, welche nicht mehr als ein Loth wiegen.

Schwerere Schriften sendungen zahlen doppeltes Porto so lange, bis das Packereiporto mehr beträgt.

Sollte sich zeigen, daß Schriften sendungen über 2 Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so ist die einfache Brieftaxe so vielfach zu erheben, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt.

§ 8. Alle Briefsendungen können nach Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden, mit Ausnahme der Briefe an Se. Majestät den König, an die Allerhöchsten und Höchsten Mitglieder des Königlichen Hauses, ingleichen an Se. Hoheit den Herzog von Sachsen-Altenburg und die Höchsten Mitglieder des Herzoglichen Hauses, wie an die Königlichen und Herzoglichen Ministerien, welche frankirt werden müssen. Frankirungsfreiheit.

Eine theilweise Frankirung findet nicht Statt.

Zur Bequemlichkeit der Absender werden Frankocouverts oder Frankozeichen bei den Postanstalten im Voraus verkauft, mittelst deren das Frankiren von Briefen bewirkt werden kann.

§ 9. Für den recommandirten, d. h. auf der Adresse ausdrücklich mit: „empfohlen,“ „recommandirt,“ „chargé“ „rr.“ bezeichneten Brief ist nächst dem tarifmäßigen Porto noch Recommandirte Briefe.



eine Recommandationsgebühr von 2 Ngr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, mit dem Porto zu erheben.

Ueber die erfolgte Aufgabe eines recommandirten Briefs hat der Absender eine Bescheinigung (Postschein) unentgeltlich zu empfangen und anzunehmen und über die erfolgte Bestellung hat der Adressat zu quittiren.

Der ausgestellte Postschein ist auf sechs Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet gültig.

Kreuzbandsendungen.

§ 10. Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte und lithographirte Circulare und Empfehlungsbriefe, sowie für gedruckte Sachen und Brochüren aller Art, denen außer der Adresse, dem Abgangsorte, dem Datum der Absendung, sowie dem Namen des empfohlenen Reisenden, des Absenders und des Empfängers, etwas Geschriebenes nicht beigelegt ist, ingleichen für Correcturbogen ohne Manuscript, lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen, Abänderungen und Zusätzen, ist, wenn sie unter Kreuzband oder Schleife versendet werden, ohne Unterschied der Entfernungen nur der gleichmäßige Satz von 3 Pf. pro Loth im Falle der Frankirung durch Frankomarken (siehe § 8 a lin. ult.) so lange zu erheben, bis die Packereitare erreicht wird, welche dann eintritt.

Für Kreuzbandsendungen, welche nicht durch Frankomarken frankirt sind, ist das tarifmäßige Briefporto zu erheben.

Waaren-Proben und Muster.

§ 11. Für Waaren-Proben und Muster, wenn sie dergestalt verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich, ihnen auch nur ein einfacher, bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegender Brief angehängt ist, wird bis zum Gewichte von zwei Loth einschließlich nur das einfache Briefporto, bei schwererem Gewichte aber das Porto nach der Packereitare erhoben.

Adressbriefe.

§ 12. Unbeschwerte Adressbriefe zu Paquet- und Werthsendungen werden nicht mit besonderem Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht übersteigen.

Für schwerere Adressbriefe dagegen ist das tarifmäßige Briefporto zu erheben.

Ein in einem Adressbriefe befindlicher Schlüssel zu einem Koffer bleibt dabei in Bezug auf sein Gewicht außer Betracht und somit portofrei.

Enthält ein Adressbrief declarirte Wertheinlagen, so ist für denselben das tarifmäßige Briefporto und die Werthstare für den angegebenen Werth zu erheben (siehe §§ 17 und 19).

Unrichtig geleistete Briefe.

§ 13. Von irrig instradirten Briefen, welche ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu senden sind, ist nur dasjenige Porto zu erheben, welches, bei richtiger Versendung, vom Absendungsorte zum Bestimmungsorte sich ergibt.

Retourbriefe.

§ 14. Für Briefe, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, ingleichen für Briefe, deren Adressat nicht ausgemittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, welche somit ohne Schuld der Postanstalt als unanbringlich zurückkommen, ist, wenn sie bei

der Absendung nicht frankirt waren, von den Absendern das durch die Absendung entstandene Porto beim Rückempfang zu entrichten.

§ 15. Briefe, welche dem Adressaten auf dessen Verlangen an einen andern, als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), sind wie solche zu behandeln, welche am Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Reclamirte  
Briefe.

Das bereits darauf haftende Porto wird als Auslage angerechnet.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte zurück erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (§ 14) eintritt.

Reclamirte Briefe, deren Zustellung an den Adressaten am neuen Bestimmungsorte nicht bewirkt werden kann, oder welche nicht weiter reclamirt werden, sind ebenfalls als unanbringliche Briefe zu behandeln, wobei jedoch das durch die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte an den späteren Bestimmungsort entstandene und anzurechnende Porto von dem Absender beim Rückempfang mit zu entrichten ist.

§ 16. Für recommandirte Briefe, ingleichen für Paquet- und Werthsendungen aller Art, kann der Absender die Beibringung einer Empfangsbcheinigung vom Adressaten (Retourrecepisse) verlangen.

Retour-  
recepisse.

Er hat solches jedoch sogleich bei der Aufgabe der Sendung auf der Adresse zu erklären und das einfache Briefporto für die Rücksendung im Voraus zu bezahlen.

### III.

#### Packereiprototare.

§ 17. Für alle Packerei- und Werthsendungen ist innerhalb des Sächsischen Postbezirks je nach Gewicht und Werth der Sendungen folgendes Porto zu erheben:

Packerei-  
portofäge.

- a. nach dem Gewichte (Gewichtstare) für jedes Pfund auf je fünf Meilen  $\frac{1}{8}$  Ngr. oder  $1\frac{1}{4}$  Pf.

mit der Maafgabe, daß in allen Fällen, wo nach diesem Satze der Betrag des doppelten Briefporto nicht erreicht wird, das Letztere als geringster Satz des Gewichtsporto zu erheben ist.

Einzeln vorkommende oder überschießende Lothe über ein ganzes oder mehrere Pfunde werden gleich 1 Pfund gerechnet.

- b. nach dem Werthe (Werthstare) für jedes Hundert Thaler des declarirten Werths:  
bis 15 Meilen  $\frac{1}{2}$  Ngr.  
über 15 = 1 =

Für geringere Summen als Hundert Thaler wird der Betrag für das volle Hundert erhoben.

Bei allen Packerei- und Werthsendungen wird das Gewichtsporto, ein Werthsporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Von Briefen mit declarirten Wertheinlagen ist das tarifmäßige Briefporto und die Werthstare für den angegebenen Werth zu erheben.

- Werthbeträge unter 1 Thlr. § 18. Kleinere Geldeinlagen oder Werthbeträge unter 1 Thaler bleiben bei der Aus-tarirung ganz außer Betracht.  
Eben so werden die bei Werthbeträgen überschießenden Groschen bei Anwendung der Werthstare nicht berücksichtigt.
- Sendungen in Abtheilungen. § 19. Wenn mehrere Paquet- oder Werthsendungen zu einer Adresse gehören, so ist das Gewicht und resp. der Werth aller zu derselben Sendung gehörigen Stücke zusammen zu rechnen und davon das Gewichts- und resp. Werthporto nach dem gemeinschaftlichen Gesamtgewicht und Gesamtwerte zu erheben.  
Das Nämliche gilt von dem Falle, wenn der zur Sendung gehörige Adressbrief selbst declarirte Wertheinlagen enthält (siehe § 12 s. f.).
- Wertherklä- rung. § 20. Dem Absender bleibt es freigestellt, bei allen Postsendungen ihren Werth ent- weder nach dem wahren Betrage desselben, oder nur theilweis, oder gar nicht zu declariren (siehe §§ 30—33).
- Frankirungs- freiheit. § 21. Alle Paquet- und Werthsendungen können nach Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden. Eine nur theilweise Frankirung findet nicht Statt.
- Werthsendun- gen als Brief- einlagen. § 22. Briefe, welche Wertheinlagen enthalten, müssen vom Absender mittelst Kreuz- couverts und mit fünf Siegeln verschlossen sein und dürfen, wenn die Einlagen aus Metall- geld bestehen, das Gewicht von 8 Loth nicht übersteigen.
- Postscheine. § 23. Ueber jede Werthsendung von 1 Thlr. an hat der Absender eine Bescheinigung (Postschein) gegen Bezahlung zu empfangen und anzunehmen (siehe § 35).  
Ueber Paquetsendungen ohne erklärten Inhaltswerth ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders ein Postschein auszustellen.  
Diese Empfangscheine sind auf ein volles Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerech- net, gültig.
- Aushändigung von Paquet- u. Werthsendun- gen an die Adressaten. § 24. Ueber die erfolgte Aushändigung oder Bestellung von Paquet- oder Werthsen- dungen aller Art ist von dem Empfänger (Adressaten) zu quittiren.
- Retourpaquete. § 25. Für zurückkommende Paquet- und Werthsendungen aller Art ist das volle Porto, wenn sie frankirt abgesendet waren, für die Rücksendung, und wenn sie unfrankirt abgesendet waren, für die Hin- und Rücksendung, vom Absender beim Rückempfang zu entrichten.
- Ueberfracht- porto. § 26. Wird das bei den verschiedenen Staatsposten zugestandene Freigewicht für das Passagiergepäck durch das Gewicht des letzteren überstiegen, so ist für das Mehrgewicht das Ueberfrachtporto nach dem normalmäßigen Satze der Packereiporrotare mit  $1\frac{1}{4}$  Pf. pro Pfd. auf je 5 Meilen zu erheben.

Dieser Taxe unterliegt auch das den Reisenden mit den Packereiposten voraus- oder nachgehende Gepäck, nach Abzug des freipassirenden Gewichts.

#### IV.

##### Personengeld bei den Staatsposten.

§ 27. Die Sätze des Personengeldes bei den verschiedenen Staatsposten werden nach Maaßgabe der Transportmittel und der sonst darauf einschlagenden Verhältnisse besonders festgesetzt.

Bei Berechnung und Erhebung des Personengeldes wird nach Vorschrift von § 6 verfahren.

Außer dem Personengelde ist beim Einschreiben auf Entfernungen über 5 Meilen 1 Mgr. Einschreibgebühr zu erheben.

#### V.

##### Gewähr.

§ 28. Ein Ersatz oder Schädensanspruch für unbeschwerte, nicht recommandirte Briefe findet, wenn sie verloren gehen, nicht Statt. Bei gewöhnlichen Briefen.

§ 29. Für einen recommandirten Brief werden im Falle des Verlustes Zehn Thaler an den reclamirenden Absender vergütet. Dieses Reclamationsrecht ist jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe des Briefs an gerechnet, erloschen. Bei recommandirten Briefen.

§ 30. Bei allen der Post vorschriftsmäßig überlieferten Packerei- und Werthsendungen leistet die Postverwaltung dem Absender Ersatz für Verlust oder Beschädigung nach Maaßgabe der bei der Aufgabe geschehenen Werthsexclaration, oder des erweislichen wahren — wirklichen gemeinen — Werths und unmittelbaren Schadens. Bei Packerei- und Werthsendungen. a) Umfang der Ersatzverbindlichkeit.

Für einen mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn wird kein Ersatz geleistet.

§ 31. Ist eine Werthsexclaration bei der Aufgabe erfolgt, so hat die Postverwaltung im Falle des Verlustes niemals und selbst dann nicht mehr als den angegebenen und nach Befinden zu bescheinigenden Werth zu ersetzen, wenn auch der Absender nachträglich einen höheren Werth erweisen wollte oder könnte. b) Feststellung des Ersatzanspruchs.

Ergiebt sich jedoch, daß der declarirte Werth den wirklichen gemeinen Werth der Sendung übersteigt, so ist nur der letztere zu ersetzen.

Bei undeclarirten Sendungen hat der Absender den gemeinen Werth der Sendung oder die Höhe des Schadens zu bescheinigen und nach Befinden seine Angaben über Inhalt und Werth der Sendung vor Gericht eidlich zu erhärten.

§ 32. Die Postverwaltung ist von der Ersatz- und Entschädigungsverbindlichkeit befreit: c) Befreiung von der Ersatzverbindlichkeit.

1) wenn der Verlust oder die Beschädigung erweislich durch einen unvermeidlichen Zufall entstanden, oder durch äußere unabwendbare Gewalt herbeigeführt ist;



- 2) wenn der Verlust oder die Beschädigung der eignen Fahrlässigkeit des Absenders, oder einer mangelhaften oder vorschriftswidrigen Aufgabe, Adressirung und Verpackung zuzuschreiben, oder die Beförderung ausdrücklich nur auf Gefahr des Absenders erfolgt ist;
- 3) wenn der Inhalt der Sendung aus baarem Gelde, Papiergeld, cours-habenden Papieren, Pretiosen oder solchen Gegenständen besteht, deren Werth pro Pfund, ohne Thara, 10 Thaler oder mehr beträgt, und eine Declaration des Werths ganz oder theilweise auf der Adresse nicht erfolgt ist.

d) Erlöschen der  
Ersatzverbind-  
lichkeit.

§ 33. Die Ersatz- und Entschädigungsverbindlichkeit der Postverwaltung erlischt:

- 1) durch unbeanstandete Annahme des Poststücks vom Adressaten;
- 2) nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet.

## VI.

### Ausland.

§ 34. Die vorstehenden Bestimmungen und Taxen beziehen sich nur auf den Sächsischen Postbezirk. Die Portotaxen und die Bestimmungen über die Gewähr für die in das Ausland gehenden und von daher kommenden Postsendungen beruhen auf den mit den betheiligten Postverwaltungen darüber getroffenen Vereinbarungen. Da, wo dergleichen nicht bestehen, wird in Beschädigungs- und Verlustfällen, wenn solche erweislich außer dem Bereiche der Sächsischen Postverwaltung sich ereignet haben, die letztere den Absender, welcher seine Schadenaufprüche gegen die fremde Postverwaltung geltend machen will, hierbei so viel als möglich unterstützen.

## VII.

### Nebenerhebungen.

Scheingebüh-  
ren.

§ 35. Für jeden Postschein sind vom Empfänger desselben 6 Pf. zu entrichten, gleichviel ob die Sendung, für welche der Postschein ertheilt wird, frankirt oder unfrankirt erfolgt.

Ueber alle recommandirte Briefe (siehe § 9) und über portofreie Official-Werthsendungen werden jedoch die Postscheine unentgeltlich — *ex officio* — ertheilt.

Procuragebüh-  
ren.

§ 36. Für geleistete Postvorschüsse ist an Procuragebühren  $1\frac{1}{2}$  Ngr. von jedem Thaler mit dem Porto zu entrichten.

Bei Groschenbeträgen unter 1 Thlr. und für überschießende Groschenbeträge bis mit 15 Ngr. ( $\frac{1}{2}$  Thlr.) wird die Hälfte, über 15 Ngr. aber der volle Satz erhoben.

Bei Vorschußbeträgen bis mit 5 Ngr. ( $\frac{1}{6}$  Thlr.) darf nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Ngr. an Procura erhoben werden.

Wenn der Absender bei Aufgabe der Sendung den Vorschuß nicht sofort ausgezahlt erhält, sondern derselbe ihm nur für den Fall der Annahme und Ablösung des Vorschußbriefs zuge-

sichert worden ist und der Adressat die Annahme und Ablösung der Sendung verweigert, oder die Sendung aus irgend einem andern Grunde nicht bestellt werden kann, so ist nie mehr als 5 Ngr. an Procura zu erheben.

§ 37. Die Postanstalten sind verpflichtet, bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen, auf Verlangen, baare Zahlungen von den kleinsten Beträgen bis zur Höhe von 25 Thlr. einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche der Sächsischen Postverwaltung anzunehmen.

Einzahlungsgebühren.

Für die richtige Auszahlung dieser Beträge leistet die Postverwaltung dieselbe Gewähr, wie für die Versendung von declarirten Werthbeträgen.

Eben so ist über die erfolgte Einzahlung, wie für declarirte Werthsendungen ein Postschein von dem Absender zu empfangen und anzunehmen (siehe §§ 23 und 35), auch über die bewirkte Auszahlung von dem Adressaten zu quittiren (siehe §§ 24 und 38 sub b).

Für einen Brief und eine Briefadresse, auf welche eine Einzahlung geleistet wird, ist mit dem tarifmäßigen Briefporto eine Einzahlungsgebühr von  $\frac{1}{2}$  Ngr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers zu erheben.

§ 38. An Bestellgebühren im Postorte sind bei der regelmäßigen Austragung oder Abholung, sofort bei der Bestellung oder Abholung, vom Adressaten zu entrichten:

Bestellgebühren.  
a) im Postorte.

1) für jeden gewöhnlichen Brief unter und bis mit 8 Loth wiegend . . . . . 3 Pf.

2) für jeden recommandirten Brief, für jeden Brief über 8 Loth wiegend, für jeden Werthbrief, wenn der erklärte Inhalt 1 Thlr. oder mehr beträgt, für jeden Brief, und jede Adresse, wozu ein oder mehrere Paquet gehören, sowie für jedes mit der Adresse selbst versehene Werth- oder andere Paquet bis zu dem Gewichte von 1 Pfd. oder dem Werthe von 300 Thlrn., ingleichen für Auslieferungsscheine über Paquet- und Werthsendungen von mehr als 1 Pfd. Gewicht oder 300 Thlr. Werth . . . . . 6 Pf.

Für die expresse Bestellung dringlicher Briefe, wenn solche auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist und außer der gewöhnlichen Bestellzeit (vor früh 8 Uhr und nach Abends 8 Uhr) oder zwischen den gewöhnlichen Touren, um der größern Beschleunigung willen, besonders erfolgt, darf eine höhere, für jeden einzelnen Postort mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse in den Postberichten festzustellende Bestellgebühr gefordert werden.

Das Stadtporto in Dresden und Leipzig beträgt, mit Einschluß der Bestellgebühr, für einen bei den Briefsammlungen aufgegebenen, in der Stadt oder Vorstadt verbleibenden Brief . . . . . 6 Pf.

Für die mit den Posten weiter gehenden Briefe ist kein Stadtporto zu bezahlen.

§ 39. Bei Bestellung der Briefe nach Orten des platten Landes gelten folgende Bestimmungen über die Gebührenerhebung: b) über Land.

1) Wenn die Adressaten ihre Briefe von der Post persönlich abholen oder durch legitimirte Boten abholen lassen, so ist



- a. für die in § 38 sub 1 gedachten Briefe keine Bestellgebühr,
- b. für die daselbst sub 2 gedachten Sendungen die ebendasselbst bestimmte Bestell- und Quittungsgebühr von 6 Pf.

zu erheben.

2) Werden die nach Orten des platten Landes bestimmten Postsendungen auf Verlangen der Adressaten an einen Stadtbewohner abgegeben, um von dem letzteren bestellt oder von den Landbewohnern abgeholt zu werden, so sind die gewöhnlichen städtischen Bestellgebühren § 38 sub 1 und 2 zu erheben.

3) Haben die Adressaten eine Bestimmung über die an sie eingehenden Briefe, wie vorstehend unter 1 und 2, nicht getroffen, so sind ihnen solche durch die Postanstalt selbst zu übersenden und zwar entweder

- a. in so weit thunlich durch etwa vorhandene sichere Botengelegenheit, welchen Falls die gewöhnliche städtische Bestellgebühr (§ 38 sub 1 und 2) zu erheben und die Vergütung des Boten dem Adressaten zu überlassen ist, oder
- b. im Mangel einer sichern Botengelegenheit durch einen Boten der Postanstalt gegen Erhebung eines nicht zu überschreitenden Botenlohns von  $2\frac{1}{2}$  Ngr. für die Stunde Wegs, dergestalt daß, wenn mehrere Briefe für den nämlichen Ort, oder für andere auf dem geraden Wege dahin wohnende Adressaten vorhanden sind, das auf den ganzen Weg bis zum letzten Bestellpunkte ausfallende Botenlohn von  $2\frac{1}{2}$  Ngr. pro Wegstunde gleichmäßig auf alle Briefe zu vertheilen ist. — Sollte bei dieser Repartition weniger als  $\frac{1}{2}$  Ngr. auf den Brief ausfallen, so ist doch dieser Betrag als geringster Satz zu erheben, außer diesem Botenlohne aber, welches stets auf der Siegelseite deutlich anzumerken ist, von dem Empfänger etwas Weiteres nicht zu entrichten.

Paquet- und Geldsendungen bis zum Gewichte von 1 Pfd. oder dem Werthe von 300 Thlr. gelten hierbei überall den Briefen gleich; es ist jedoch für dieselben neben dem Botenlohne noch die in § 38 sub 2 bestimmte Bestell- und Quittungsgebühr zu erheben.

4) Für die im Bestellkreise des Oberpostamts zu Leipzig durch die Landbotenpost bestellten Briefe und kleinen Paquete bis zum Gewichte von 1 Pfd. beträgt das Landpostporto 1 Ngr.

In so weit auch noch an anderen Postorten Landbriefsträgeranstalten errichtet werden, wird die Feststellung der Bestellgeldertaxe besonders erfolgen.

c) bei Abholung portofreier Officialfachen.

§ 40. Im Falle der regelmäßigen oder posttäglichen Abholung der portofreien Officialfachen Seiten der Behörden von der Post ist für gewöhnliche unbeschwerte Dienstschreiben aller Art, für recommandirte Dienstschreiben, Acten und Schriften-Sendungen, wie alle sonstigen Officialpaquetsendungen ohne declarirten Werth keine Bestellgebühr und lediglich

für Brief-, Schriften-, oder Paquet-Sendungen mit declarirtem Werthe die § 38 sub 2 bestimmte Bestellgebühr von 6 Pf. als Quittungsgebühr zu erheben.

§ 41. Paquet- und Werthsendungen von mehr als 1 Pfd. an Gewicht oder 300 Thlr. an Werth bleiben von der gewöhnlichen Bestellung in die Wohnung der Adressaten durch die Briefträger ausgeschlossen; die Adressaten haben solche daher im Posthause abzuholen oder abholen zu lassen. Kofferträger-  
gebühren.

Erfolgt jedoch auf Verlangen eines Adressaten der Transport derartiger größerer Paquet- oder Werthsendungen in dessen Wohnung, so ist dafür eine besondere Transportgebühr — Kofferträgergebühr — zu entrichten. Die Sätze dieser Kofferträgergebühr werden mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse, nach Maaßgabe der Schwere des Poststücks und der Entfernung vom Posthause, durch eine besondere Localtaxe für jeden einzelnen Postort in den Postberichten festgesetzt.

§ 42. Den Postanstalten ist nachgelassen, anstatt der Einzelerhebung der Bestell- und Kofferträgergebühren nach den tarmäßigen Sätzen, mit den hauptsächlichsten Correspondenten, insbesondere mit den im Postorte befindlichen Behörden, nach dem Umfange der an dieselben eingehenden Correspondenz- und Postfachen, ein billiges Abkommen über die Entrichtung eines jährlichen Bestellgelder- und beziehendlich Kofferträgergebühren-Äquivalents, durch ein Vauschquantum, zu treffen. Bestell- u. Kof-  
ferträger-Ge-  
bühren = Äqui-  
valente.

§ 43. Für die Aufbewahrung der *poste restante* gestellten, sowie der über die für die Abholung bestimmte Zeit liegen gebliebenen, unbestellbaren oder unanbringlichen Poststücken und Sachen wird von der zweiten Woche an gerechnet eine Lagergebühr von 1 Ngr. für jede Woche und jedes Stück erhoben. Lagergebühren.

§ 44. Da sowohl das Porto, als andere Postgebühren sofort bei der Aufgabe oder Bestellung zu entrichten sind, so kann ein Creditiren derselben und die Führung von Conten über Porto oder andere Postgebühren bei den Postanstalten für einzelne Correspondenten lediglich als eine Gefälligkeitssache angesehen werden und nur auf Gefahr des creditirenden Postbeamten oder Officianten stattfinden. Der letztere ist aber solchenfalls berechtigt, eine besondere Vergütung dafür von dem theilhaftigen Correspondenten in Anspruch zu nehmen, welche nach der größern oder geringern Mühwaltung dabei, wie nach Höhe der zu creditirenden Summe zu bemessen ist und über deren monatlichen oder vierteljährlichen Betrag die Postanstalten sich jederzeit im Voraus mit den betroffenen Correspondenten zu einigen haben. Contogebühren.

Dresden, am 13ten Juni 1850.

Finanzministerium.

Behr.

Pfützmann.

29\*

